

# ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG ZEININGEN (EVZ)

## Tarif KN – 2011

Gültig ab 1. Januar 2011 (exkl. MwSt.)

### Anwendung

Dieser Einheitstarif ist anwendbar für Endverbraucher gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung bis max. 80 A ohne Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

### 1.1 Nutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie Hochtarif	Grundpreis Pro Anschluss/Zähler
	Hochtarif	Niedertarif		
Winter-Sommer	7.20 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh	3.20 Rp./kVarh	7.50 Fr./ Mt.

### 1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2011	0.77 Rp./kWh
Gesetzliche Mehrkostenfinanzierung (MKF) gemäss Energieverordnung (EnV)	ab 01.01.2011	0.45 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2011	0.74 Rp./kWh

### 2. Energiepreise

	Arbeitspreis		Grundpreis Pro Anschluss/Zähler
	Hochtarif	Niedertarif	
Winter-Sommer	9.10 Rp./kWh	5.80 Rp./kWh	4.00 Fr./ Mt.

### 3. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag 07.00 – 19.00 Uhr
	Samstag 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

### Total Strompreise ohne zusätzliche Abgaben

exkl. MwSt. inkl. 8.0% MwSt.

Hochtarif Rp./kWh	16.30	17.604
Niedertarif Rp./kWh	8.10	8.748
Grundpreis Fr./Mt.	11.50	12.420

#### **4. Blindenergie**

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend  $\cos \varphi = 0.91$  betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

#### **5. Messeinrichtung**

Die Elektrizitätsversorgung Zeiningen, EVZ, bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

#### **6. Sperrung**

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

#### **7. Rechnungsstellung**

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.00 verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

#### **8. Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich oder telefonisch (Tel. 061-855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

#### **9. Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2010

Der Gemeinderat